

Überblick über die formalen Erfordernisse beim Abschluss von Geschäften im Zivilrecht

Autoren: Dimitri Olejnik und Andreas Steininger, Ostinstitut Wismar

Inhaltsübersicht:

- I. Allgemeine Grundsätze zur Form von Rechtsgeschäften in der russischen Föderation**
 1. Formen der Willenserklärung
 2. Mündlichkeitsgrundsatz nach Art. 159 ZGB
 3. Schweigen und konkludente Handlung
 4. Stufenleiter der Formerfordernisse; Vereinbarung einer strengeren Form des Geschäfts
- II. Geschäfte mit einfacher Schriftform**
 1. Grundsätze der einfachen Schriftform
 2. Rechtsgeschäfte, die der einfachen Schriftform aufgrund Gesetzes bedürfen
- III. Notarielle Form**
 1. Allgemeine Anmerkungen zur notariellen Form
 2. Rechtsgeschäfte, die der notariellen Form bedürfen
- IV. Geschäfte, die neben einer Schriftform auch noch einer staatliche Registrierung bedürfen**
 1. Grundsätzliche Anmerkungen zur staatlichen Registrierung von Rechtsgeschäften
 2. Übersicht über die Geschäfte, die der staatlichen Registrierung bedürfen
 3. Staatliche Registrierung juristischer Personen
- V. Internationale Geschäfte (insbesondere Art. 162 Abs. 3 a.F.)**
- VI. Nichtbeachtung der Form bzw. Möglichkeit vertraglichen Ausschlusses**
 1. Nichteinhaltung der einfachen Schriftform
 2. Nichteinhaltung der notariellen Form
 3. Fehlen der staatlichen Registrierung
- VII. Vereinbarung von Sonderformen für ein Rechtsgeschäft**
- VIII. Fazit**

Einführung

„Welche Form müssen wir beachten, wenn wir dieses Geschäft abschließen?“ – Dies ist eine der häufigsten Fragen, mit denen man in Russland als Berater in der Praxis konfrontiert wird. Viele deutsche Investoren hegen die Vorstellung, dass das russische Recht besonders formalistisch sei. Tatsächlich ist dieses Vorurteil nicht ganz unberechtigt. In vielen Bereichen des russischen Zivilrechts existieren Formvorschriften, die im deutschen Recht gar gänzlich unbekannt sind (zum Beispiel Registrierungspflicht für Lizenzverträge). Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der jüngsten Zivilrechtsreform¹ ist die Überlegung standes, noch einmal die wichtigsten Formvorschriften des russischen Rechts im Überblick darzustellen.

I. Allgemeine Grundsätze zur Form von Rechtsgeschäften in der russischen Föderation

1. Formen der Willenserklärung

Gemäß Art. 158 Abs. 1 des russischen Zivilgesetzbuches² (nachfolgend: ZGB) werden Rechtsgeschäfte in mündlicher oder in schriftlicher Form geschlossen. Die schriftliche Form unterteilt sich wiederum in einfache und notarielle Schriftform. Die in bestimmten Fällen erforderliche staatliche Registrierung ist keine selbstständige Form von Rechtsgeschäften³. Gemäß Art. 158 Abs. 2 und 3 ZGB kann die Willenserklärung aber auch in Form von Schweigen und durch konkludente Handlung geäußert werden; Schweigen und konkludente Handlung sind nach russischer Vorstellung selbstständige Formarten.⁴

2. Mündlichkeitsgrundsatz nach Art. 159 ZGB

Wie im deutschen Recht gilt der allgemeine Grundsatz nach Art. 159 Abs. 1 ZGB, dass alle Rechtsgeschäfte in mündlicher Form geschlossen werden können, es sei denn, durch Gesetz oder durch Parteivereinbarung eine schriftliche Form vorgeschrieben ist. Die Regelung soll der Vereinfachung und Beschleunigung zivilrechtlichen Verkehrs dienen.

Soweit Parteien nichts anderes vereinbarten, werden außerdem gemäß Art. 159 Abs. 2 ZGB alle Rechtsgeschäfte mündlich geschlossen, wenn die Erfüllung unmittelbar bei Abschluss des Geschäftes

¹ http://www.ostinstitut.de/documents/Reform_des_ZGB_Vers_31.1_fin.pdf.

² Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation. Teil 1 (Grazdanskij kodeks Rossijskoj Federacii. chast pervaja) vom 30.11.1994 Nr. 51-FZ, Sobr. Zak. RF, 5.12.1994, Nr. 32, Pos. 3301.

³ Zivilgesetzbuch. Kommentar zu den Kapitel 9-12 (Grazdanskij kodeks. Postatejnyj kommentarij k glavam 9-12), Hrsg. V.P. Krascheninnikov, Statut 2013, Art. 158.

⁴ Form von Rechtsgeschäften im russischen Zivilrecht: Monografie, Tatarkina K.P., Staatliche Universität für Verwaltungssystem und Radioelektronik Tomsk, 2012

erfolgt (z.B. Einzelhandelskaufvertrag gem. Art. 493 ZGB, unabhängig vom Kaufpreis und Eigenschaften der Vertragsparteien). Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, die der notariellen Form bedürfen und bei denen der Mangel der einfachen Schriftform zur Unwirksamkeit führt (z.B. Immobilienkaufvertrag gem. Art. 550 ZGB, Pachtvertrag über ein Gebäude gem. Art. 651 ZGB).

Vertragsparteien können ferner gemäß Art. 159 Abs. 3 ZGB vereinbaren, dass Rechtsgeschäfte zum Zwecke der Erfüllung eines schriftlichen Vertrages mündlich geschlossen werden können, wenn dies dem Vertrag oder Gesetz nicht widerspricht. Das sind z.B. Handlungen zur Übergabe des Eigentums, Abnahme, Zahlung auf eine Forderung. Diese Norm ist allerdings in der russischen Literatur umstritten, denn Handlungen zur Erfüllung eines Vertrages würden dann als Rechtsgeschäfte anerkannt⁵ und nicht als Realakt. Im russischen Recht geht jedoch im Gegensatz zum deutschen Recht das Traditionsprinzip und nicht das Abstraktionsprinzip, sodass Erfüllungshandlungen grundsätzlich nur eins Realakt zu betrachten sind und nicht als Rechtsgeschäft. Ein Beispiel hierfür ist etwa die Eigentumsverschaffung nach Art. 223, 224 ZGB: eine separate Willenserklärung wie bei der Übereignung nach § 929 BGB ist nicht erforderlich.

3. Schweigen und konkludente Handlung

Aber auch der Vertragsschluss durch Schweigen und konkludente Handlung ist im russischen Recht grundsätzlich möglich.

Gemäß Art. 158 Abs. 3 ZGB gilt Schweigen als Willenserklärung zum Abschluss eines Rechtsgeschäftes nur in durch Gesetz oder Parteienvereinbarung vorgesehenen Fällen (z.B. stillschweigende Verlängerung des Pachtvertrages gem. Art. 621 Abs. 2 ZGB oder des Mietverhältnisses über einen Wohnraum gem. Art. 684 ZGB oder des Treuhandvertrages gem. Art. 1016 Abs. 2 ZGB). Gemäß Art. 438 Abs. 2 ZGB gilt Schweigen als Annahme eines Angebots, wenn dies sich aus einem Handelsbrauch⁶ oder aus den zwischen den Vertragsparteien entstandenen Gepflogenheiten ergibt.

Konkludente Handlungen sind nach russischer Lesart solche Handlungen, die den Willen zum Abschluss eines Rechtsgeschäfts zeigen. Sie werden z.B. beim Kauf von Waren in Automaten (Art. 498 ZGB), mit Verwendung eines Computerprogramms entsprechend den AGB (Art. 1286 Abs. 5 ZGB), mit Leistungserbringung entsprechend dem Angebot (Art. 438 Abs. 3 ZGB) vorgenommen.

⁵ Zivilgesetzbuch. Kommentar zu den Kapitel 9-12 (Grazdanskij kodeks. Postatejnyj kommentarij k glavam 9-12), Hrsg. V.P. Krascheninnikov, Statut 2013, Art. 158.

⁶ Gemäß Art. 5 Pkt. 1 ZGB RF erfasst Handelsbrauch jede auf einem beliebigen Gebiet unternehmerischen oder anderen Tätigkeit herausgebildete, in der Gesetzgebung nicht vorgesehene Verhaltensregel, unabhängig davon, ob diese in irgendeinem Dokument niedergelegt ist. Allerdings muss diese Verhaltensregel in weiten Teilen der Bevölkerung bzw. in den betreffenden Geschäftskreisen anerkannt sein; die Hürde liegt in der Regel recht hoch, vgl. auch Borisov, Kommentar zum ZGB, Moskau 2012, zu Art. 5 Nr. 1.

Wenn die schriftliche Form gesetzlich vorgeschrieben ist, sind konkludente Handlungen allerdings nicht möglich; das Geschäft kommt in diesem Fall nicht zustande. Insofern ist das russische Recht hier vergleichbar mit dem deutschen.

4. Stufenleiter der Formerfordernisse; Vereinbarung einer strengeren Form des Geschäfts

Es ist den Vertragsparteien unbenommen, eine strengere Form vereinbaren, als gesetzlich vorgesehen. Umgekehrt gilt dies aber nicht. Im russischen Recht existiert quasi eine Stufenleiter: auf den niedrigsten Stufe steht die Formlosigkeit (Mündlichkeit), auf der nächsten Stufe folgt die einfache Schriftform, danach die notarielle Beglaubigung und schließlich die staatliche Registrierung des Rechtsgeschäfts.

Bei Änderung bzw. Beendigung eines Rechtsgeschäftes sind solche Formen zu verwenden, die für Abschluss dieses Rechtsgeschäfts vorgeschrieben sind. So z.B. gemäß Art. 389 Abs. 1 ZGB bedarf die Abtretung einer Forderung, der ein formbedürftiges Rechtsgeschäft zugrunde liegt, ebenfalls einer entsprechenden Form⁷.

II. Geschäfte mit einfacher Schriftform

1. Grundsätze der einfachen Schriftform

Gemäß Art. 161 Abs. 1 ZGB bedürfen einer einfachen Schriftform alle Rechtsgeschäfte juristischer Personen untereinander oder wenn diese mit natürlichen Personen, also Bürgern, abgeschlossen werden (Art. 161 Abs. 1 Nr. 1 ZGB). Zu beachten ist allerdings, dass Rechtsgeschäfte zwischen Bürgern (Verbrauchern), die über einen Betrag von über 10.000 Rubel hinausgehen, auf jeden Fall schriftlich zu fixieren sind. Schließlich gilt unabhängig vom Betrag, dass die Schriftform in durch Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 161 Abs.1 Nr. 2 ZGB) bestimmt sein kann, siehe hierzu noch einmal ausführlich unter II.2, um welche Geschäfte es sich hierbei handelt.

Die einfache Schriftform kann auch gemäß Art. 159 Abs. 1 ZGB durch Vertragsparteien vereinbart oder in bestimmten Fällen durch Gesetz vorgeschrieben werden.

⁷ Zivilgesetzbuch. Kommentar zu den Kapitel 9-12 (Grazdanskij kodeks. Postatejnyj kommentarij k glavam 9-12), Hrsg. V.P. Krascheninnikov, Statut 2013, Art. 158.

Die Regelung über juristische Personen ist auch auf natürliche Personen anzuwenden, wenn diese bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit, also als Unternehmer i.S.d. Art. 23 ZGB handeln⁸.

Fraglich ist, wie bzw. in welcher Weise die Schriftform erfüllt werden muss. Das Rechtsgeschäft in Schriftform muss gemäß Art. 160 Abs. 1 Abs. 1 ZGB durch Erstellung einer Urkunde vorgenommen werden, die dessen Inhalt zum Ausdruck bringt sowie von einer bzw. mehreren Personen, die dieses Rechtsgeschäft vornehmen, unterzeichnet wird. Bis zur Unterzeichnung der Urkunde ist die Schriftform nicht erfüllt und die Urkunde selbst (auch wenn der ganze Text der Urkunde eigenhändig geschrieben ist) stellt einen bloßen Entwurf des Vertrages und keine formgemäße Willenserklärung dar⁹.

Insgesamt kann man allerdings sagen, dass, um der Schriftform zu genügen, nicht unbedingt ein einheitliches Vertragsdokument vorliegen muss, das beide Parteien unterzeichnet haben. Vielmehr reicht grundsätzlich auch aus, dass Dokumente austauschen, die ihre Willenserklärungen zum Vertragsschluss enthalten¹⁰. Insofern wählen Sie dann einfacher Schriftform.

Somit können Zwei- bzw. mehrseitige Rechtsgeschäfte gemäß Art. 160 Abs. 1 Abs. 2 ZGB in folgender Weise vorgenommen werden: durch Erstellen einer von den Vertragsparteien unterzeichneten Urkunde oder durch Austausch von Schreiben, Telegrammen, Telex- bzw. Telefax-Schreiben und anderen Dokumenten, einschließlich E-Dokumenten, die über Telekommunikationskanäle übermittelt werden und sicher erkennen lassen, dass das Dokument von einer Vertragspartei stammt (Art. 434 Abs. 2 ZGB). Es ist also nicht unbedingt erforderlich, dass eine gemeinsame Urkunde unterzeichnet wird. Der Austausch von E-Mails bzw. der Schriftwechsel ist ausreichend. Als E-Dokument, das über Kommunikationskanäle übermittelt wird, gilt jede Information, die mit Hilfe von elektronischen, magnetischen, optischen oder ähnlichen Mitteln vorbereitet, gesandt, empfangen oder gespeichert wird, einschließlich Informationsaustausch in elektronischer Form und E-Mail.

Für einige Verträge schreibt das Gesetz obligatorisch die Erstellung einer Urkunde vor. So z. B. Kauf- und Mietverträge von Immobilien (Art. 550, 651 ZGB) oder Unternehmen (Art. 560, 658 ZGB), Verträge der treuhänderischen Immobilienverwaltung (Art. 1017 ZGB). Für andere Verträge mit Immobilien (wie z.B. Schenkung, Tausch und Verpfändung) fordert das Gesetz nicht die Erstellung

⁸ Vgl. Zivilgesetzbuch. Kommentar zu den Kapitel 9-12 (Grazdanskij kodeks. Postatejnyj komentarij k glavam 9-12), Hrsg. V.P. Krascheninnikov, Statut 2013, Art. 161.

⁹ Beschluss des Präsidiums des OAG vom 18.01.2005 № 11809/04.

¹⁰ Informationsbrief vom Präsidium des Obersten Arbitragegerichts RF (nachfolgenden: OAG) vom 21.01.2002 № 67, Punkt 4.

einer einheitlichen Urkunde. Diese Rechtsgeschäfte können nach Abs. 2 von Art. 434 ZGB allein durch den Dokumentenaustausch geschlossen werden¹¹.

In Fällen, die durch Gesetz oder Parteivereinbarung vorgesehen sind, ist gemäß Art. 160 Abs. 2 ZGB die Wiedergabe einer Unterschrift im Wege des Faksimiles oder Verwendung einer elektronischen Signatur zulässig.

2. Rechtsgeschäfte, die der einfachen Schriftform aufgrund Gesetzes bedürfen

In folgenden Fällen ist unabhängig vom Vertragswert und Eigenschaften der Vertragsparteien die einfache schriftliche Form aufgrund des Zivilgesetzbuches erforderlich:

- (1) Gesellschaftervereinbarung gemäß Art. 67.2 Abs. 3 ZGB, Vollmacht gem. Art. 185 ZGB;
- (2) Vereinbarung über Vertragsstrafe gemäß Art. 331 ZGB;
- (3) Pfandvertrag gemäß Art. 339 ZGB;
- (4) Bürgschaftsvertrag gemäß Art. 362 BGB;
- (5) unabhängige Garantie gemäß Art. 368 ZGB;
- (6) Vereinbarung über Anzahlung gemäß Art. 380 ZGB;
- (7) Abtretung gemäß Art. 389 ZGB;
- (8) Schuldübernahme gemäß Art. 391 ZGB;
- (9) Immobilienkaufvertrag gemäß Art. 550 ZGB;
- (10) Unternehmenskaufvertrag gemäß Art. 560 ZGB;
- (11) Vertrag über Schenkung mit Wert von über 3000 Rubel gemäß Art. 574 ZGB;
- (12) Pachtvertrag mit der Laufzeit von über 1 Jahr gemäß Art. 609 Abs. 1 ZGB;
- (13) Mietvertrag über Fahrzeuge gemäß Art. 633 und 643 ZGB;
- (14) Mietvertrag über ein Gebäude oder andere Anlage gemäß Art. 651 Abs. 1 ZGB;
- (15) Pachtvertrag über ein Unternehmen gemäß Art. 658 Abs. 2 ZGB;
- (16) Mietvertrag über Wohnraum gemäß Art. 674 ZGB, Speditionsvertrag gemäß Art. 802 ZGB;
- (17) Vertrag über Darlehen von über ca. 60.000 Rubel (umgerechnet ca. 1.000 Euro) gemäß Art. 808 ZGB;
- (18) Kreditvertrag gemäß Art. 820 ZGB;
- (19) Vertrag von Bankeinlagen gemäß Art. 836 ZGB;
- (20) Versicherungsvertrag gemäß Art. 940 ZGB;
- (21) Vertrag über treuhänderische Vermögensverwaltung gemäß Art. 1017 ZGB;
- (22) Konzessionsvertrag gemäß Art. 1028 ZGB;
- (23) Vertrag über Veräußerung ausschließlicher Rechte gemäß Art. 1234 ZGB;
- (24) Lizenzvertrag gemäß Art. 1235 ZGB;

¹¹ Form von Rechtsgeschäfte im russischen Zivilrecht: Monografie, Tatarkina K.P., Staatliche Universität für Verwaltungssystem und Radioelektronik Tomsk, 2012

- (25) Lizenzvertrag über die Erteilung ausschließlicher Werknutzungsrechte gemäß Art. 1286 ZGB;
- (26) Vertrag über die Veräußerung des Rechts auf Erwirkung eines Erfindungs-, Gebrauchsmuster- oder Geschmackmusterpatentes gemäß Art. 1357 ZGB;
- (27) Patentveräußerungsverträge;
- (28) Lizenzverträge und sonstige Verträge, mittels welcher die Verfügung über ausschließlicher Rechte an Erfindungen, Gebrauchs- oder Geschmacksmustern geregelt wird, gemäß Art. 1369 ZGB;
- (29) Vertrag über die Veräußerung des Rechts auf Erwirkung eines Zuchtpatentes gemäß Art. 1420 ZGB; Veräußerungsverträge über ausschließliche Rechte an Topologie und Lizenzverträge gemäß Art. 1460 ZGB;
- (30) Verträge über Veräußerung und Verpfändung ausschließlicher Warenzeichenrechte;
- (31) Lizenzverträge und sonstige Verträge, mittels welcher die Verfügung über ausschließliche Warenzeichenrechte geregelt wird, gemäß Art. 1490 ZGB.

Rechtsgeschäfte mit Ausländern, natürlichen wie juristischen Personen, mussten bis zur Zivilrechtsreform im Jahre 2013 schriftlich geschlossen werden. Die neuen Regelungen, die seit dem 8. September 2013 gelten, sind unter Ziffer V. abgehandelt.

III. Notarielle Form

1. Grundsätzliche Anmerkungen zur notariellen Form

Notarielle Beglaubigung des Rechtsgeschäfts gemäß Art. 163 Abs. 1 ZGB bedeutet primär – wie im deutschen Recht auch –, dass die Berechtigung jeder Partei, das Rechtsgeschäft abzuschließen geprüft wird. Ob das Rechtsgeschäft auch inhaltlich rechtmäßig ist, wird damit nicht automatisch bestätigt. Der Zweck der notariellen Beglaubigung ist die offizielle Bestätigung der Tatsache des Rechtsgeschäftsabschlusses. Sie garantiert also nicht die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts, schließt jedoch Streitigkeiten über viele Fragen aus (z.B. über die Echtheit der Unterschriften, über die Geschäftsfähigkeit, Freiwilligkeit der Willenserklärung etc.).

Der Notar ist verpflichtet, den Vertragsparteien Sinn und Bedeutung des beabsichtigten Rechtsgeschäfts zu erklären sowie zu prüfen, ob der Inhalt und die wirklichen Absichten der Vertragsparteien nicht den Anforderungen des Gesetzes widersprechen¹². Damit erhält die notarielle Ausfertigung einen ähnlichen Sinn wie im deutschen Recht, nämlich die sogenannte Warnfunktion.

¹² Kommentar zum Zivilgesetzbuch der RF. Teil 1 (Kommentarij k grazdanskomu kodeksu RF. Chast'1), Hrsg. Ageshkina und andere, Art. 163.

Die notarielle Beglaubigung wird durch einen Notar oder berechtigten Beamten entsprechend dem im Gesetz über das Notariat¹³ festgesetzten Verfahren durchgeführt.

2. Rechtsgeschäfte, die der notariellen Form bedürfen

Gemäß Art. 163 Abs. 2 bedürfen Rechtsgeschäfte einer notariellen Beglaubigung, wenn dies gesetzlich oder durch Parteienvereinbarung vorgeschrieben ist. Kraft Gesetz bedürfen folgende Rechtsgeschäfte einer notariellen Beglaubigung:

- (1) Vollmacht für den Abschluss eines Rechtsgeschäfts, das einer notariellen Schriftform bedarf, oder für die Antragstellung über die staatliche Registrierung von Rechten und Rechtsgeschäften oder für die Verfügung über in Staatsregistern eingetragene Rechte (gemäß Art. 185.1 Abs. 1 ZGB),
- (2) Untervollmacht mit Ausnahme von juristischen Personen, Leitern von Filialen und Repräsentanzen (gemäß Art. 187 Abs. 3 ZGB), nichtwiderrufbare Vollmacht (gemäß Art. 188.1 Abs. 2 ZGB),
- (3) Abtretung einer Forderung bzw. Schuldübertragen, falls die Forderung auf einem notariell beglaubigten Rechtsgeschäft beruht (gemäß Art. 389 Abs.1 und 391 Abs. 4 ZGB),
- (4) Pfandvertrag zur Sicherung einer Verpflichtung aus einem Vertrag, der einer notariellen Schriftform bedarf (gemäß Art. 339 Abs. 3 ZGB),
- (5) Renten- und Leibrentenvertrag (gemäß Art. 584 und 601 ZGB),
- (6) Testament (gemäß Art. 1124 Abs. 1 ZGB),
- (7) Ehevertrag (gemäß Art. 41 Abs. 2 Familiengesetzbuch),
- (8) Vereinbarung über Unterhaltszahlungen (gemäß Art. 100 Abs. 1 Familiengesetzbuch),
- (9) Zustimmung eines Ehegatten der Veräußerung von Immobilien (gemäß Art. 35 Abs. 3 Familiengesetzbuch),
- (10) Rechtsgeschäft über Veräußerung von Anteilen an GmbH (gemäß Art. 21 GmbH-Gesetz),
- (11) Pachtvertrag über Gebäude oder andere bauliche Anlagen mit der Laufzeit von über 1 Jahr gemäß Art. 651 Abs. 2 ZGB.

Im Gegensatz zum deutschen Recht hat der russische Gesetzgeber auf die notarielle Beurkundung von Immobiliengeschäften verzichtet. Vielmehr wurde für diese ein Eintragungssystem von Rechten und Rechtsgeschäften mit Immobilien im staatlichen Grundstücksregister geschaffen¹⁴.

¹³ Grundlagen der Gesetzgebung der Russischen Föderation über das Notariat, Beschluss des Verhovnyj Sowet RF vom 11.02.1993 Nr.4462-1, Rossijskaja gazeta Nr. 49 vom 13.03.1993;
http://www.ostinstitut.de/documents/Zur_Reform_des_Notariats_in_Russland.pdf.

¹⁴ Form von Rechtsgeschäfte im russischen Zivilrecht: Monografie, Tatarkina K.P., Staatliche Universität für Verwaltungssystem und Radioelektronik Tomsk, 2012.

Dies zeigt, dass der russische Gesetzgeber den privatrechtlich organisierten Notaren nur wenig Vertrauen entgegenbringt. Tatsächlich hatte es in jüngerer Vergangenheit immer wieder Korruptionsfälle mit russischen Notaren gegeben.

Abgesehen von der staatlichen Registrierung sind Geschäfte nur dann in notarieller Schriftform bzw. Beglaubigung abzuschließen, wenn dies explizit im Gesetz vorgeschrieben ist (vgl. Art. 8.1 Abs. 3 ZGB). Die Nichtbeachtung der obligatorischen notariellen Form führt gemäß Art. 163 Abs. 3 ZGB zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts. Auch das vertragliche Abbedingen ist nicht möglich; es handelt sich um zwingende Vorschriften russischen Rechts.

IV. Geschäfte, die neben einer Schriftform auch noch einer staatliche Registrierung bedürfen

1. Grundsätzliche Anmerkungen zur staatlichen Registrierung von Rechtsgeschäften

Wenn kraft Gesetzes staatliche Registrierung des Rechtsgeschäfts erforderlich ist, entstehen gemäß Art. 164 Abs. 1 ZGB Rechtsfolgen dieses Rechtsgeschäfts erst nach dessen Registrierung.

Staatliche Registrierung ist – dogmatisch betrachtet – keine Form des Rechtsgeschäfts. Sie stellt jedoch ein zusätzliches, juristisch bedeutendes Element der Einhaltung der Schriftform dar¹⁵. Sinn und Zweck der Registrierung ist im Wesentlichen die Beweisbarkeit.¹⁶ Sicherlich ist sie aber auch ein Zeichen dafür, dass der russische Staat sich schwer damit tut, im zivilrechtlichen Bereich, die Kontrolle vollständig abzugeben. Die Registrierung ist ggf. für Rechtsgeschäfte, die in der einfachen oder notariellen Schriftform geschlossen wurden, anzuwenden. Die staatliche Registrierung ist eine juristische Tatsache, mit der der Gesetzgeber die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts verbindet. Durch die staatliche Registrierung erfolgt die staatliche Anerkennung und Bestätigung der Entstehung, Belastung, Übergangs oder Aufhebung von Rechten¹⁷.

Genauso wenig wie die notarielle Form ist die staatliche Registrierung abdingbar, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben ist.¹⁸

Die staatliche Registrierung von Vermögensrechten erfolgt gemäß Art. 8.1 Abs. 1 ZGB durch die zuständige Behörde nach der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Rechtsgeschäfts. Dabei gelten

¹⁵ Zivilgesetzbuch RF. Kommentar zu Abschnitten 6-12 (Grazdanskij kodeks RF. Kommentarij k glavam 6-12), Hrsg. Sannikov, Statut 2014, Art. 164.

¹⁶ Vgl. Art. 2 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die staatliche Registrierung von Immobilienrechte, wonach die staatliche Registrierung als der einzige Nachweis des Bestehens des registrierten Rechts gilt.

¹⁷ Kommentar zum Zivilgesetzbuch der RF. Teil 1 (Kommentarij k grazdanskomu kodeksu RF. Chast'1), Hrsg. Ageshkina und andere, Art. 164.

¹⁸ Siehe ausführlich dazu unter IV.3.

Öffentlichkeitsprinzip sowie Grundsatz der Richtigkeit des staatlichen Registers (öffentlicher Glaube an das Register). Das Verfahren der Registrierung legt ein entsprechendes Gesetz fest.¹⁹

Das registrierte Recht ist nur vor Gericht anfechtbar. Die im Register als Rechtsinhaber angegebene Person gilt gemäß Art. 8.1 Abs. 6 ZGB als berechtigt, bis im Register eine andere Eintragung erfolgt ist. Wer von der Unrichtigkeit der Eintragung Kenntnis hatte oder hätte haben müssen, darf sich nicht auf diese berufen. Diese Vorschriften sind insoweit vergleichbar mit der Wirkweise des § 15 HGB.

Zuständig sind die föderale Behörde (Föderaler Dienst für staatliche Registrierung) sowie ihre regionalen Filialen.²⁰ So ist das Verfahren der Registrierung der Immobilienrechte im entsprechenden Gesetz geregelt.²¹ Gemäß Art. 13 dieses Gesetzes wird nach der Vorlage erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde im Rahmen des Rechtsgutachtens Rechtsmäßigkeit des Rechtsgeschäfts geprüft. Das Gutachten entfällt, wenn das Rechtsgeschäft bereits notariell beurkundet worden war. Falls das Rechtsgutachten kein Verstoß gegen geltendes Recht oder gegen bereits registrierte Rechte festgestellt hat, erfolgt die beantragte Eintragung im Register.

2. Übersicht über die Geschäfte, die der staatlichen Registrierung bedürfen

Die meisten Rechtsgeschäfte, die der staatlichen Registrierung unterliegen, sind Rechtsgeschäfte mit Immobilien. Insofern geht hier der russische Gesetzgeber ähnlich wie der deutsche vor. Der einzige Unterschied besteht darin, dass die notarielle Beglaubigung bei Immobiliengeschäften nicht existiert.

Gemäß Art. 131 ZGB sind im einheitlichen staatlichen Register für Rechte und Rechtsgeschäfte mit Immobilien Eigentumsrecht und andere Sachenrechte auf Immobilien (Recht auf Wirtschaftsverwaltung, Recht auf operative Verwaltung, Recht auf lebenslangen, vererbbaaren Besitz, Recht auf dauerhafte Nutzung, Hypothek und die anderen), Belastung dieser Rechte, deren Entstehung, Übergang und Aufhebung zu registrieren.

Außerdem sind folgende Rechtsgeschäfte zu registrieren:

¹⁹ Vgl. etwa als Beispiel: Gesetz über die staatliche Registrierung der Immobilienrechte und der Rechtsgeschäfte mit Immobilien vom 21.7.1997 Nr. 122-FZ, Sobr. Zak. RF, 28.07.1997, Nr. 30, Pos. 3594 oder Gesetz über die staatliche Registrierung juristischer Personen und individueller Unternehmer vom 8.8.2001 Nr. 129-FZ, Sobr. Zak. RF, 13.08.2001, Nr. 33 (Teil I), Pos. 3431.

²⁰ In jeder Region Russlands, also in jedem Föderationsobjekt gibt es eine Filiale (z.B. Abteilung des föderalen Dienstes für staatliche Registrierung im Smolensker Gebiet oder in Moskau oder in St. Petersburg u.s.w.)

²¹ Siehe oben Fn. 19.

- (1) Verpfändungsverträge gemäß Art. 339.1 Abs. 1 ZGB, wenn kraft Gesetzes Recht an verpfändetem Vermögen der staatlichen Registrierung unterliegt oder wenn Gegenstand der Verpfändung GmbH-Gesellschafterrechte sind,
- (2) Abtretung einer Forderung aus einem Rechtsgeschäft, das der staatlichen Registrierung unterliegt, gemäß Art. 389 Abs. 2 ZGB, das gleiche gilt für Schuldübertragung gemäß Art. 391 Abs. 4 ZGB,
- (3) Unternehmenskaufvertrag gemäß Art. 560 Abs. 3 ZGB,
- (4) Rentenvertrag, der Veräußerung von Immobilien vorsieht, gemäß Art. 584 ZGB,
- (5) Immobilienpachtvertrag gemäß Art. 609 Abs. 2 ZGB,
- (6) Mietvertrag über ein Gebäude oder andere bauliche Anlage mit der Laufzeit von über 1 Jahr gemäß Art. 651 Abs. 2 ZGB,
- (7) Pachtvertrag über ein Unternehmen gemäß Art. 658 Abs. 2 ZGB,
- (8) Berechtigung durch einen Konzessionsvertrag für die Nutzung ausschließlicher Rechte in unternehmerischer Tätigkeit gemäß Art. 1028 Abs. 2 ZGB (bei der föderalen Behörde für geistiges Eigentum),
- (9) Verträge über Veräußerung und Verpfändung ausschließlicher Rechte an Ergebnis geistiger Tätigkeit oder Individualisierungsmittel, Lizenzverträge sowie vertragsloser Übergang ausschließlicher Rechte an dem betreffenden Ergebnis oder Individualisierungsmittel, falls das Ergebnis geistiger Tätigkeit oder Individualisierungsmittel der staatlichen Registrierung unterliegt, gemäß Art. 1232 Abs. 2, Art. 1234 und 1235 ZGB,
- (10) Veräußerungsverträge über ausschließliche Rechte an eingetragenen Softwareprogrammen oder Datenbanken sowie vertragslose Übergang der betreffenden ausschließlichen Rechte an Andere gemäß Art. 1262 Abs. 5 ZGB (bei der föderalen Behörde für geistiges Eigentum). Ausschließliches Recht an Softwareprogrammen wird gemäß Art. 1262 Abs. 1 ZGB freiwillig eingetragen,
- (11) Verträge über Veräußerung und Verpfändung ausschließlicher Rechte an Erfindungen, Gebrauchs- oder Geschmacksmustern, Lizenzverträge gemäß Art. 1369 Abs. 2 ZGB,
- (12) Patentveräußerungsverträge über Zuchtergebnisse gemäß Art. 1427 Abs. 2 ZGB (bei der föderalen Behörde für Zuchtergebnisse),
- (13) Veräußerungs- und Verpfändungsverträge über ausschließliche Rechte an Topologie, Lizenzverträge sowie vertragsloser Übergang ausschließlicher Rechte an Topologie gemäß Art. 1460, falls die Topologie im staatlichen Register eingetragen war (bei der föderalen Behörde für geistiges Eigentum),
- (14) Verträge über Veräußerung und Verpfändung ausschließlicher Rechte an Warenzeichen, Lizenzverträge, vertragsloser Übergang ausschließlicher Rechte an Warenzeichen gemäß Art. 1490 Abs. 2 ZGB.

Der staatlichen Registrierung unterliegen gemäß Art. 164 Abs. 2 ZGB auch alle Rechtsgeschäfte, die Bedingungen eines bereits registrierten Rechtsgeschäfts ändern; also auch Vertragsänderungen müssen im Zweifel registriert werden.

3. Staatliche Registrierung juristischer Personen

Juristische Personen unterliegen gemäß Art. 51 Abs. 1 ZGB der staatlichen Registrierung bei der bevollmächtigten föderalen Behörde bzw. ihren territorialen Filialen. Gemäß der Verordnung der russischen Regierung Nr. 506 vom 30.09.2004²² ist diese Behörde der Föderale Steuerdienst.

Angaben über die Gründung, Organisation oder Auflösung juristischer Personen werden im Einheitlichen staatlichen Register juristischer Personen (EGRJuL) eingetragen. Dieses einheitliche staatliche Register wird von der Steuerbehörde geführt. Der Steuerbehörde sind gemäß Art. 12 des Gesetzes „über die staatliche Registrierung juristischer Personen und individueller Unternehmer“²³ folgendes vorzulegen: unterschriebener Antrag, Beschluss über die Gründung juristischer Person, Gründungsdokumente (Satzung bzw. Gründungsvertrag), Auszug aus dem ausländischen Handelsregister, falls der Gründer eine ausländische juristische Person ist, und Quittung über die Zahlung der Registrierungsgebühr.

Das Register kann von jedermann eingesehen werden (vgl. Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die staatliche Registrierung juristischer Personen. Insofern ist das staatliche Register juristischer Personen vergleichbar mit dem deutschen Handelsregister.

V. Internationale Geschäfte (insbesondere Art. 162 Abs. 3 a.F.)

In Bezug auf die Form außenwirtschaftlicher Rechtsgeschäfte enthielt das russische ZGB bis 2013 besondere Regelungen, was noch auf das Monopol des Staates auf außenwirtschaftlichen Handel zu den Sowjetzeiten zurückzuführen war²⁴.

Gemäß Art. 1209 Abs. 2 ZGB a.F. unterlag die Form außenwirtschaftlichen Rechtsgeschäfts immer russischem Recht, wenn zumindest ein Teil des Rechtsgeschäfts eine russische juristische Person war – so müssen nach Art. 161 Abs. 1 Zif. 1 ZGB Rechtsgeschäfte juristischer Personen untereinander sowie mit Bürgern in der einfachen Schriftform abgeschlossen werden (siehe bereits oben unter

²² Verordnung der Regierung RF vom 30.09.2004 Nr. 506 „über die Festsetzung der Geschäftsordnung des Föderalen Steuerdiensts“, Sobr. Zak. RF, 4.10.2004, Nr. 40, Pos. 3961.

²³ Föderales Gesetz vom 8.8.2001 Nr. 129-FZ „über die staatliche Registrierung juristischer Personen und individueller Unternehmer“, Sobr. Zak. RF, 13.8.2001, Nr. 33 (Teil 1), Pos. 3431.

²⁴ Zivilgesetzbuch. Kommentar zu den Kapitel 9-12 (Grazdanskij kodeks. Postatejnyj kommentarij k glavam 9-12), Hrsg. V.P. Krascheninnikov, Statut 2013, Art. 161.

Ziffer II.). Gemäß Art. 162 Abs. 3 ZGB a.F. hatte die Nichtbeachtung der erforderlichen einfachen Schriftform außenwirtschaftlichen Rechtsgeschäfts dessen Unwirksamkeit zur Folge.

Zum 1.9.2013 sind die beiden Regelungen (Art. 162 Abs. 3 und Art. 1209 Abs. 2 ZGB a.F.) abgeschafft worden²⁵, sodass nach aktuellem Recht das außenwirtschaftliche Rechtsgeschäft bei Verstoß gegen das Formerfordernis wirksam bleibt. Die Vertragsparteien verlieren lediglich gemäß Art. 162 Abs. 1 ZGB das Recht, sich im Falle eines Streits auf Zeugenaussagen zur Bestätigung des Rechtsgeschäfts und dessen Bedingungen zu berufen.

Im russischen Internationalen Privatrecht sind außerdem folgende Regelungen zu erwähnen:

Unterliegen Rechtsgeschäft oder dessen Entstehung, Übertragung, Beschränkung oder Erlöschen in Russland der staatlichen Registrierung, ist gemäß Art. 1209 Abs. 3 ZGB in Bezug auf die Form des Rechtsgeschäfts russisches Recht anzuwenden. Es handelt sich um eine international zwingende Vorschrift, also eine solche, die sich trotz einer anderweitigen Rechtswahl im Vertrag durchsetzt, vgl. hierzu auch Art. 9 Rom-I-Verordnung.²⁶

Wenn das Recht des Staates, in dem die juristische Person gegründet wird, eine besondere Form für Gründungsvertrag oder Rechtsgeschäft i.V.m. Ausübung der Gesellschafterrechte vorsieht, so ist gemäß Art. 1209 Abs. 2 ZGB in Bezug auf die Form dieses Vertrages oder Rechtsgeschäfts das Recht dieses Staates anzuwenden. Insofern steht in diesen Fällen des Gesellschaftsrechts das russische Recht zurück.

VI. Nichtbeachtung der Form bzw. Möglichkeit vertraglichen Ausschlusses

Fraglich ist, welche Konsequenzen sich daraus ergeben können, wenn eine für ein Rechtsgeschäft vorgeschriebene Form nicht eingehalten wurde.

1. Nichteinhaltung der einfachen Schriftform

Ermangelt einem Rechtsgeschäft die einfache Schriftform, so ist es nicht automatisch nichtig oder unwirksam. Gemäß Art. 162 Abs. 1 ZGB schließt die Nichtbeachtung der einfachen Schriftform für Vertragsparteien lediglich das Recht aus, sich im Falle eines Streits auf Zeugenaussagen zur Bestätigung des Rechtsgeschäfts und dessen Bedingungen berufen. Die Vertragsparteien können jedoch schriftliche und andere Beweise vorlegen und ihre Standpunkte vor Gericht vertreten. Keine

²⁵ Föderales Gesetz vom 7.5.2013 Nr. 100-FZ „über Änderungen des ZGB RF“, Sobr. Zak. RF, 13.5.2013, Nr. 19, Pos. 2327 und Föderales Gesetz vom 30.09.2013 Nr. 260-FZ „über Änderungen des ZGB RF“, Sobr. Zak. RF, 7.10.2013, Nr. 40 (Teil III), Pos. 5030.

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), Amtsblatt der EU L 177/6 vom 4.7.2008

Folgen hat die Nichtbeachtung der Schriftform auch, wenn die Vertragsparteien das Rechtsgeschäft nicht bestreiten, was insbesondere gegenüber Dritten von Bedeutung ist.

Nur in durch Gesetz oder Parteivereinbarung bestimmten Fällen führt gemäß Art. 162 Abs. 2 ZGB die Nichtbeachtung der einfachen Schriftform zur Unwirksamkeit und ggf. Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, wenngleich dies die wesentlichen und praxisrelevanten Rechtsgeschäfte sind (siehe folgender Absatz).

Im Folgenden seien diejenigen Rechtsgeschäfte aufgeführt, die nichtig sind, wenn die einfache Schriftform nicht beachtet wurde:

- (1) Vereinbarung über Vertragsstrafe gemäß Art. 331 ZGB;
- (2) Pfandvertrag gemäß Art. 339 ZGB;
- (3) Bürgschaftsvertrag gemäß Art. 362 BGB;
- (4) Immobilienkaufvertrag gemäß Art. 550 ZGB;
- (5) Unternehmenskaufvertrag gemäß Art. 560 ZGB;
- (6) Mietvertrag über ein Gebäude oder andere Anlage gemäß Art. 651 Abs. 1 ZGB;
- (7) Pachtvertrag über ein Unternehmen gemäß Art. 658 Abs. 2 ZGB,
- (8) Kreditvertrag gemäß Art. 820 ZGB (auch nichtig);
- (9) Vertrag von Bankeinlagen gemäß Art. 836 ZGB (auch nichtig);
- (10) Versicherungsvertrag gemäß Art. 940 ZGB;
- (11) Vertrag über treuhänderische Vermögensverwaltung gemäß Art. 1017 ZGB;
- (12) Konzessionsvertrag gemäß Art. 1028 ZGB (auch nichtig);
- (13) Vertrag über Veräußerung ausschließlicher Rechte gemäß Art. 1234 ZGB;
- (14) Lizenzvertrag gemäß Art. 1235 ZGB;
- (15) Vertrag über die Veräußerung des Rechts auf Erwirkung eines Erfindungs-, Gebrauchsmuster- oder Geschmackmusterspatentes gemäß Art. 1357 ZGB;
- (16) Patentveräußerungsverträge, Lizenzverträge und sonstige Verträge, mittels welcher die Verfügung über ausschließlicher Rechte an Erfindungen, Gebrauchs- oder Geschmacksmustern geregelt wird, gemäß Art. 1369 ZGB;
- (17) Vertrag über die Veräußerung des Rechts auf Erwirkung eines Zuchtpatentes gemäß Art. 1420 ZGB;
- (18) Veräußerungsverträge über ausschließliche Rechte an Topologie und Lizenzverträge gemäß Art. 1460 ZGB;
- (19) Verträge über Veräußerung und Verpfändung ausschließlicher Warenzeichenrechte, Lizenzverträge und sonstige Verträge, mittels welcher die Verfügung über ausschließliche Warenzeichenrechte geregelt wird, gemäß Art. 1490 ZGB.

Problematisch im Hinblick auf Rechtsgeschäfte, die der Form nach nicht wirksam sind, ist u.a., dass das russische ZGB lediglich zwei Begriffe „unwirksam“ und „nichtig“ verwendet, wobei nach russischer Literatur der Unterschied nur redaktioneller Natur. Gemäß Art. 166 ZGB sind alle unwirksamen Rechtsgeschäfte entweder nichtig oder anfechtbar; insgesamt bleibt dabei, dass jedes nichtiges Rechtsgeschäft unwirksam ist²⁷. Nach der Literatur führt die Nichtbeachtung der einfachen Schriftform nicht zur Anfechtbarkeit, sondern ausschließlich zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts²⁸.

Bei den oben genannten Normen handelt es sich um zwingende Vorschriften, die nicht abbedungen werden können. Denn sie setzen ausdrücklich eine negative Folge der Nichtbeachtung des Formerfordernisses fest²⁹.

2. Keine Einhaltung der notariellen Schriftform

Bei der notariellen Form bzw. Beglaubigung ist keine Differenzierung im Hinblick auf die Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Form erforderlich, wie es etwa bei der einfachen Schriftform der Fall ist. Kurz gesagt, soweit die notarielle Schriftform bzw. Beglaubigung vorgesehen ist, führt die Nichtbeachtung gemäß Art. 163 Abs. 3 ZGB zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts. Dies gilt ausnahmslos.

3. Fehlen der staatlichen Registrierung

Wie schon beschrieben ist die staatliche Registrierung keine Form des Rechtsgeschäfts. Der Gesetzgeber verbindet jedoch in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen die staatliche Registrierung mit der Entstehung der Rechtsfolgen des Rechtsgeschäfts (vgl. Art. 164 Abs. 1 ZGB). Ohne erforderliche Registrierung wird das Rechtsgeschäft aber nicht unwirksam oder nichtig, sondern eher nur „wirkungslos oder ergebnislos“³⁰.

Es gibt jedoch Ausnahmen von diesem Grundsatz. Wenn das Rechtsgeschäft in der erforderlichen Form geschlossen wurde und sich eine Seite weigert, die staatliche Registrierung durchführen zu lassen, kann die andere Seite vor Gericht die Registrierung zu verlangen (vgl. Art. 165 Abs. 2 ZGB).

Vorschriften über die staatliche Registrierung sind nicht dispositiv. Vertragsparteien können im Unterschied zu der notariellen Schriftform nicht die staatliche Registrierung vereinbaren, wenn diese

²⁷ Kommentar zum Zivilgesetzbuch der RF. Teil 1 (Kommentarij k grazdanskomu kodeksu RF. Chast´1), Hrsg. Ageshkina und andere, Art. 162.

²⁸ Zivilgesetzbuch. Kommentar zu den Kapitel 9-12 (Grazdanskij kodeks. Postatejnyj kommentarij k glavam 9-12), Hrsg. V.P. Krascheninnikov, Statut 2013, Art. 162.

²⁹ Vgl. Beschluss des Plenums des Obersten Arbitragegerichts RF Nr. 16 vom 14.3.2014 „über die Vertragsfreiheit und ihre Grenzen“, Ziffer 2.

³⁰ Chto izmenilos`v grazdanskom kodekse?: Prakticheskoe posobie, V.A. Belov, Jurait 2014, Abschnitt 1 § 2.

nicht kraft Gesetzes erforderlich ist³¹. Die Vorschriften können auch nicht durch Parteivereinbarung abbedungen werden.

VII. Vereinbarung von Sonderformen für ein Rechtsgeschäft

Durch Vereinbarungen können qualifiziertere Formen des Rechtsgeschäfts gewählt werden, als gesetzlich vorgesehen (jedoch nicht umgekehrt)³². So kann z.B. eine notarielle Schriftform für Rechtsgeschäft vereinbart werden, das nur einer einfachen Schriftform bedarf. Wenn aber das Rechtsgeschäft z.B. einer notariellen Rechtsform bedarf, kann die einfache Schriftform nicht vereinbart werden. Auch ist es möglich, das Zustandekommen des Rechtsgeschäfts an Realakte zu knüpfen, so an die Übergabe bestimmter Sachen oder an die Abgabe von Erklärungen, die möglicherweise mit dem zur Debatte stehenden Geschäft überhaupt nicht in Verbindung stehen.

VIII. Fazit

Insgesamt ist das in Deutschland häufig vernehmbare Vorurteil, dass russische Rechtsgeschäft sei extrem formal, teilweise durchaus berechtigt ist. Beispielsweise ist für einen deutschen Betrachter kaum nachvollziehbar, warum bestimmte Verträge (z.B. der Lizenzvertrag) bei einer öffentlichen Stelle registriert werden müssen. Insgesamt ist die Registrierungspflicht bestimmter Geschäfte bei staatlichen Behörden für westliche Staaten eher fremd.

Allerdings ist auch die deutliche Tendenz beim russischen Gesetzgeber erkennbar, den Formalismus bisweilen zu erleichtern. Beispiel hierfür ist, dass Geschäfte mit ausländischen Staatsbürgern oder juristischen Personen nicht mehr zwangsläufig schriftlich abgefasst werden müssen, siehe Art. 162 ZGB n.F.. Positiv ist darüber hinaus, dass ausgehend vom Ähnlichkeitsprinzip auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches gut nachvollziehbar und transparent ist, welche Verträge welcher Form unterliegen (1. Stufe: Mündigkeitsprinzip; 2. Stufe Schriftform; 3. Stufe: notarielle Form; 4. Stufe staatliche Registrierung). Es wäre allerdings wünschenswert, die die Menge der Geschäfte, die einer bestimmten Schriftform unterliegen, insbesondere der Registrierung, deutlich zu reduzieren, um somit die Abwicklung von Geschäften zu erleichtern.

³¹ Zivilgesetzbuch RF. Kommentar zu Abschnitten 6-12 (Grazdanskij kodeks RF. Kommentarij k glavam 6-12), Hrsg. Sannikov, Statut 2014, Art. 164.

³² Zivilgesetzbuch. Kommentar zu den Kapiteln 9-12 (Grazdanskij kodeks. Postatejnyj kommentarij k glavam 9-12), Hrsg. V.P. Krascheninnikov, Statut 2013, Art. 161.